

Periodische Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.

Produktnamen:
Generali Investments SICAV – Euro Bond 1-3 Years

Kennung der juristischen Person:
549300I2ICXT24JYF897

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hatte dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

● ● **Ja**

- Sie hat **nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung** getätigt: ___%
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
- Sie hat **nachhaltige Investitionen mit sozialer Zielsetzung** getätigt: ___%

● ● ✗ **Nein**

- Sie förderte ökologische/soziale (E/S) Merkmale und sie hatte zwar keine nachhaltige Investition zum Ziel, aber einen Anteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
 - mit einem sozialen Ziel
- ✗ Sie förderte E/S-Eigenschaften, **tätigte** aber **keine nachhaltigen Investitionen**



Inwieweit wurden die durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, indem er fortlaufend einen verantwortungsbewussten Anlageprozess auf den Teil des Teilfonds anwendet, der in Staatsanleihen investiert ist. Die im Rahmen des Anlageprozesses geförderten Merkmale basieren auf positiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien ("ESG") im Vergleich zu seinem ursprünglichen Anlageuniversum, das als J.P. Morgan EMU Index (das "ursprüngliche Anlageuniversum") definiert ist. Zu diesen Merkmalen gehören:

- Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.
- Zur Umweltsäule: globale Erwärmung;
 - Im Bereich Soziales und Governance: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.

Für die Erreichung der vom Teifonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

● **Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt? ...und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teifonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Anzahl der Sovereign-Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen eines oder mehrere der proprietären "Sovereign Ethical Filter"-Kriterien festgestellt wurde;
- Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teifonds muss niedriger (d.h. "besser") sein als das ursprünglichen Anlageuniversums.
- Das gewichtete durchschnittliche "staatliche Erwärmungspotenzial" des Teifonds im Vergleich zum "Erwärmungspotenzial" des ursprünglichen Anlageuniversums ist wie folgt:

	31/12/2024	31/12/2023	31/12/2022
Sov. Wärmemittel-Fonds	2.50	2.57	2.4
Sov. Wärmebank	2.80	2.79	2.81
Erfassungsbereich	91.34%	95.92%	90.70%

● **Was waren die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, und wie hat die nachhaltige Investition zu diesen Zielen beigetragen**

N.A.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich geschadet?**

N.A.

— **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

N.A.

Wurden nachhaltige Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz fest, dass Investitionen, die sich an der Taxonomie orientieren, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

N.A.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teifonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ("PAI") auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Durch die Anwendung des in der nachstehenden Anlagestrategie definierten proprietären Sovereign Ethical Filter berücksichtigt der Teifonds den folgenden PAI-Indikator unter Bezugnahme auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288:

Tabelle 1, Indikator 16 - Investee-Länder mit sozialen Verstößen - Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von "Freedom House".

Während des Berichtszeitraums wurden keine Investitionen in Investitionsländern getätigt, die sozialen Ausschlusskriterien unterliegen, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen auf der Grundlage von "Freedom House"-Daten verantwortlich sind.

Emittenten, die auf der Sperrliste stehen, wurden ausgeschlossen, und es wurden in keiner Anlageklasse neue Investitionen getätigt.

- Nein

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.



Was waren die wichtigsten Investitionen in dieses Finanzprodukt?

Die Liste enthält die Anlagen, die den **größten Anteil an den Anlagen** des Finanzprodukts während des Referenzzeitraums ausmachen, d.h.: 01/01/2024 - 31/12/2024

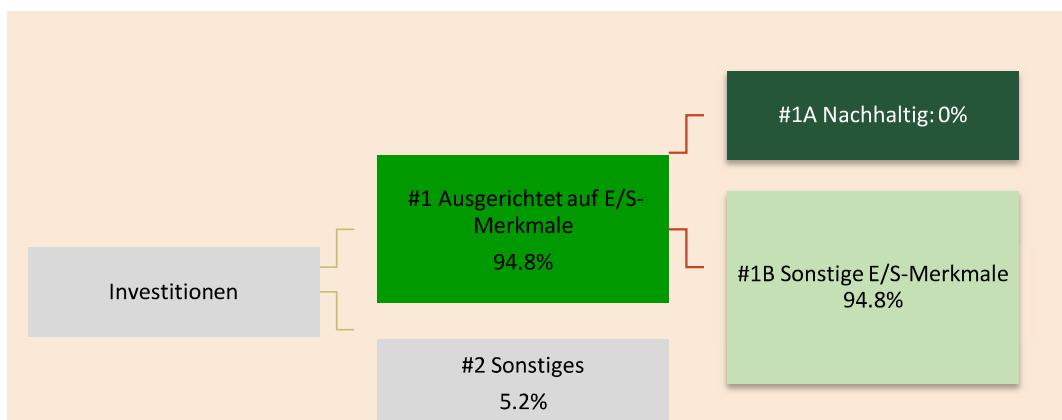
Große Investitionen	Sektor	% Vermögen	Land
SPANISH GOVT 1,95 30.04.26	Souveräne	6.55%	Spanien
SPANISH GOVT 2,5 31.05.27	Souveräne	4.53%	Spanien
SPANISH GOVT 0 31.01.28	Souveräne	4.58%	Spanien
BTPS 0 08/01/26	Souveräne	4.36%	Italien
SPANISH GOVT 0 31.01.26	Souveräne	4.00%	Spanien
BTPS 3.8 15.04.26	Souveräne	3.34%	Italien
BTPS 2.5 15.11.25	Souveräne	3.29%	Italien
EUROPEAN UNION 2 10/04/27	Supranationale	3.25%	Belgien
BTPS 0,5 02/01/26	Souveräne	3.23%	Italien
SPANISH GOVT 4,65 30.07.25	Souveräne	2.49%	Spanien
PORTUGUESE OT'S 2.875 07/21/26	Souveräne	2.49%	Portugal
BTPS 1.85 25.07.07	Souveräne	2.04%	Italien
BTPS 3.5 15.02.31	Souveräne	1.85%	Italien
HELLENIC REPUBLIC 1.5 18.06.30	Souveräne	1.77%	Griechenland
SPANISH GOVT 0,1 30.04.31	Souveräne	1.74%	Spanien



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie war die Vermögensaufteilung?

Die Asset Allocation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.



#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstiges umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen.

● **In welchen Wirtschaftsbereichen wurden die Investitionen getätigt?**

Sektoren	%AuM
Souveräne	86.64%
Supranationale	8.21%
Bargeld	4.83%
Derivate	0.33%



Inwieweit wurden die nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Der Teilstiftung verpflichtet sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Die Position wird jedoch laufend überprüft, sobald die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt sind und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

● **Hat das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen?¹**

Ja

In fossilem Gas In Kernenergie

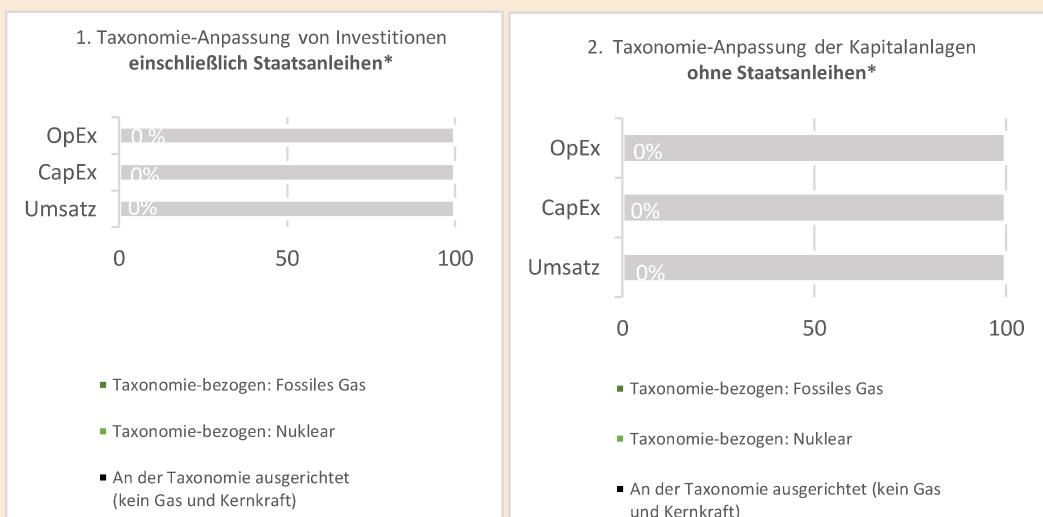
Nein

¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Ermöglichte Tätigkeiten
versetzen andere Tätigkeiten unmittelbar in die Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Die nachstehenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Prozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● Wie hoch war der Anteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

● Wie hat sich der Prozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmten, im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen entwickelt?

Nicht anwendbar, da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

● Wie hoch war der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Folglich verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

● Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen



Welche Investitionen fielen unter "Sonstige", was war ihr Zweck und gab es Mindestanforderungen an die Umwelt- und Sozialverträglichkeit ?

Die "sonstigen" Anlagen und/oder Bestände des Teifonds bestehen aus direkten oder indirekten Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um positive ökologische oder soziale Merkmale aufzuweisen.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teifonds und (iii) OGAW, OGAW gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt.



Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums zu erfüllen ?

- Keine Investitionen in staatliche Emittenten, die gegen eines oder mehrere der Kriterien des "Sovereign Ethical Filter" verstößen
- Das durchschnittliche gewichtete Sovereign Warming Potential des Teifonds war niedriger (d.h. "besser") als das des ursprünglichen Anlageuniversums.



Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

N.A.

● Wie unterscheidet sich die Referenzbenchmark von einem breiten Marktindex?

N.A.

● Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, um die Übereinstimmung der Referenzbenchmark mit den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen?

N.A.

● Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

N.A.

● Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex entwickelt?

N.A.

Bei den Referenzwerten
handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.